

Rahmenvereinbarung zur Kooperation allgemein bildender Schulen und Musikschulen im Verband deutscher Musikschulen in Mecklenburg-Vorpommern

Intensive Beschäftigung mit Musik, verstärkter Musikunterricht und regelmäßiges Musizieren beeinflussen die kognitive und emotionale Entwicklung von Kindern und Jugendlichen nachhaltig in positiver Weise.

Der Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur und die Vorsitzende des Landesverbandes der Musikschulen e.V. in Mecklenburg-Vorpommern stimmen darin überein, dass

- die Kooperation von allgemein bildenden Schulen und von Musikschulen im Sinne von Erhalt und Weiterentwicklung qualifizierter musischer Erziehung der Kinder und Jugendlichen,
- die Bündelung der Kompetenzen von allgemein bildenden Schulen und Musikschulen und
- das optimale Nutzen vorhandener Ressourcen

gestärkt und entwickelt werden sollen. Sie sind daher bestrebt, die musisch-kulturelle Bildung in den Schulen durch musikpädagogische und musikpraktische Angebote so zu ergänzen, damit jede Schülerin ihre und jeder Schüler seine musikalischen Fähigkeiten entdecken, erfahren und entfalten kann. dass

Für die Umsetzung dieser Absichten wird folgende Rahmenvereinbarung abgeschlossen:

1. Grundsätzlich sind alle allgemein bildenden Schulen und alle Musikschulen aufgefordert, bei der musikalischen Bildung und Erziehung der Kinder und Jugendlichen zusammen zu arbeiten. Dies soll sich im pädagogischen Konzept der allgemein bildenden Schule widerspiegeln.
2. Grundlage der Zusammenarbeit bilden der § 40 des Schulgesetzes Mecklenburg-Vorpommerns vom 15. Mai 1996, der Strukturplan für Musikschulen im Verband deutscher Musikschulen und als Unterstützungsinstrumente die Verwaltungsvorschriften des Bildungsministeriums „Die Arbeit in der Ganztagschule“ vom 12. Mai 1999, die „Richtlinie über die Förderung von Investitionen zur Errichtung und zum Ausbau von Schulen in Ganztagsform“ vom 8. September 2003 und das Förderprogramm der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung in Kooperation mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern „Lebensbegleitendes Lernen an Schulen in Mecklenburg-Vorpommern“.
3. Die Erziehungsberechtigten sind von der allgemein bildenden Schule und deren Träger umfassend über das Angebot und die Aktivitäten der Musikschule zu informieren.
4. Die Bedingungen für die einzelnen Kooperationsmaßnahmen stellen sich auf Grund der Unterschiedlichkeit der Schulstandorte und der regional differenzierten Musikschulentwicklung sehr unterschiedlich dar. Zwischen der Schule, dem Schulträger und der betreffenden Musikschule sollte ein den jeweiligen Bedingungen angepasster Kooperationsvertrag abgeschlossen werden. Hierfür stehen vom Verband deutscher Musikschulen empfohlene Musterverträge zur Verfügung.

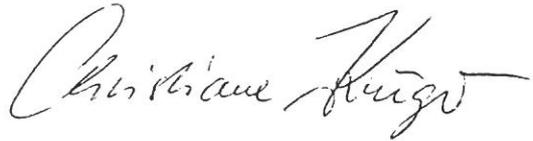
5. Im Kooperationsvertrag sollen die Art und Gestaltung der Zusammenarbeit, der Einsatz von Personal, finanzielle Regelungen, die Nutzung von Räumen sowie der Einsatz der Lehr- bzw. Sachmittel fest geschrieben sein.
6. Die eingesetzten Lehrkräfte sollen eine qualifizierte Durchführung der Maßnahmen gewährleisten. Die Musikschulen setzen ausschließlich geeignetes Fachpersonal ein. Die musikalischen Aktivitäten basieren auf einem pädagogischen Konzept.
7. Die außerunterrichtlichen musikpädagogischen Angebote sind im Rahmen der vereinbarten Aktivitäten als schulische Veranstaltungen zu organisieren.
8. Diese Rahmenvereinbarung gilt jeweils für die Dauer eines Schuljahres und verlängert sich um ein weiteres Schuljahr, wenn nicht einer der beiden Vertragspartner die Vereinbarung kündigt.

Schwerin, den 08.08.2005



Prof. Dr. Dr. med. Hans-Robert Metelmann

Minister
für Bildung, Wissenschaft und Kultur



Christiane Krüger

Vorsitzende
Landesverband der Musikschulen